



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm/Grundwassersituation

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.02.2017 zur Situation der Grundwasserbelastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln im Stadtgebiet Schwabach sowie in den einzelnen Trinkwasserschutzgebieten

Anlagen:

- 1) Antrag SPD-Stadtratsfraktion vom 13.02.2017
- 2) Bewertung chemischer Zustand Grundwasser im Hinblick Nitrat
- 3) Bewertung chemischer Zustand Grundwasser im Hinblick Pestizide
- 4) Übersicht Trinkwassergewinnungsgebiete
- 5) Nitratbelastung Rohwasser Brunnen/Quellen
- 6) Vereinbarungen mit Landwirten

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	10.05.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Der Kenntnisstand zur Grundwasserbelastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln wird nachstehend beschrieben. Nitrat und Pflanzenschutzmittel sind insoweit kein spezielles Schwabacher Problem sondern ein allgemeines bundesweites. Rechtliche Handlungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung zur Reduzierung der insbesondere aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastung im Grundwasser bestehen derzeit weder allgemein noch in den durch Verordnung festgelegten Wasserschutzgebieten im Speziellen. Der zulässige Umfang wird durch die Fachgesetze (Düngemittelgesetz, Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) definiert, deren Vollzug den landwirtschaftlichen Fachbehörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) obliegt.

Aufgrund der breiten Aufstellung der Trinkwassergewinnung in Schwabach (viele Brunnen, auch in Waldbereichen ohne Nitratbelastung) besteht derzeit in Schwabach keine Gefährdung der Trinkwasserversorgung, da nitratthaltiges Wasser mit nitratarmen Wasser vermischt wird und so die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung bei Abgabe an den Verbraucher weit unterschritten werden. Die Frage eines möglichen Verbots von Wirtschaftsdüngern in der engeren Schutzzone der Wasserschutzgebiete wird in den in Kürze anstehenden Verfahren zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Trinkwasserentnahme in den Gewinnungsgebieten und der damit zusammenhängenden Fortschreibung der Wasserschutzgebietsverordnungen zu prüfen sein.

II. Sachvortrag

1. Allgemein

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 13.2.2017, den Stadtrat über den Zustand des Grundwassers in Schwabach und in den Schwabacher Wasserschutzgebieten, die teilweise außerhalb des Stadtgebietes liegen, im Hinblick auf Nitrat und Pflanzenschutzmittel zu informieren. Bezüglich Einzelheiten darf auf den als **Anlage 1** beigefügten Antrag verwiesen werden. Der Antrag wurde zur Behandlung in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen.

2. **Thematik Nitrat / Pflanzenschutzmittel und Landwirtschaft allgemein / Ansatzpunkte**

Im Hinblick auf Allgemeininformationen zu Nitrat und Pflanzenschutzmitteln im Trinkwasser darf auf die entsprechenden Informationen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verwiesen werden:

https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_59_trinkwasser/et_trinkwasser_nitrat.htm

bzw.

https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_59_trinkwasser/ue_2007_trinkwasser_pflanzenschutzmittel.htm.

Seit einiger Zeit wird in der Presse **bundesweit** immer wieder über die Belastung des Grundwassers mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln berichtet, teils mit fundiertem, teils weniger fundiertem Hintergrund. Als Hauptverursacher für die erhöhten Nitratbelastungen werden in aller Regel die Landwirtschaft und hier insbesondere die Massentierhaltung mit den entsprechenden Güllemengen genannt. Erhöhte Nitratgehalte beeinträchtigen die Ökologie der Gewässer sowie die Trinkwasserqualität und können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Aufgrund der hohen Nitratbelastung des Grundwassers und angeblich mangelnder Maßnahmen hiergegen wurden bereits von der Europäischen Union zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, da aus Sicht der EU die Umsetzung der Nitratrichtlinie nicht in entsprechendem Umfang erfolgte. Die Bundesregierung verweist in ihrer Erwiderung auf die geplante Novellierung der Düngeverordnung. Diese wurde zuletzt Ende März im Bundesrat beschlossen, so dass sie wohl ab Herbst 2017 in Kraft tritt.

Die Höhe der Nitratkonzentration des Grundwassers hängt von mehreren Faktoren ab. Ein wichtiger Faktor ist die Belastung durch die Landnutzung im Einzugsgebiet der jeweiligen Messstelle. Daneben spielen die regionalen hydrogeologischen Bedingungen wie Grundwasserflurabstand, Fließgeschwindigkeit sowie die hydrochemischen Bedingungen im Untergrund eine wichtige Rolle. Zum Schutz des Grundwassers in Regionen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung hat die EU im Jahr 1991 die Nitratrichtlinie erlassen. Diese schreibt die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ als Vorgabe für die Einbringung von Düngemitteln vor. Die Umsetzung dieser europäischen Vorgabe auf nationaler Ebene erfolgte durch die Bundesrepublik im Kern im Düngemittelrecht (Düngegesetz und Düngeverordnung).

Grundsätzlich dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf landwirtschaftlichen Flächen nur nach „guter fachlicher Praxis“ angewandt werden. Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung sind am Bedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten (Düngegesetz). Die „gute fachliche Praxis“ ist in der Düngeverordnung geregelt, deren Vollzug den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten obliegt. Darüber hinausgehende Regelungen bestehen derzeit nicht.

Auch für die im Stadtgebiet Schwabach festgesetzten Wasserschutzgebiete mit landwirtschaftlicher Nutzung bestehen derzeit keine darüber hinausgehenden Sonderregelungen im Hinblick auf die Ausbringung von Wirtschaftsdünger in der jeweiligen engeren Schutzzone. Die bestehende Schutzgebietsverordnung für die Gewinnungsgebiete bei Obermainbach, im Schwabachtal sowie in Wolkersdorf stammt noch aus dem Jahre 1978. Zwischenzeitlich sieht die neue Musterverordnung für Wasserschutzgebiete speziellere Regelungsmöglichkeiten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger insbesondere in der engeren Schutzzone vor. Auf entsprechende Anpassungen der geltenden Verordnung wurde in der Vergangenheit auf Wunsch der Stadtwerke verzichtet. Dies deshalb, da aufgrund der bestehenden örtlichen Situation entsprechende Regelungen seitens der Stadtwerke vor dem Hintergrund sich daraus ggfs. ergebender Ausgleichsansprüche für die Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 BayWG) nicht für erforderlich gehalten wurden. In Abstimmung mit den Fachbehörden wurden zuletzt nochmals entsprechende Anpassungen zurückgestellt, da mit den für die überwiegende Mehrzahl der Tiefbrunnen in 2017 durchzuführenden Wasserrechtsverfahren auch die Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten entsprechend neu zu überarbeiten sein werden. Ein entsprechender, an der Musterverordnung orientierter Schutzgebietskatalog-Vorschlag ist der Stadt als Wasserrechtsbehörde im Rahmen der Antragstellung vorzulegen. Auf Grundlage des Antrags sind anschließend, neben den Erlaubnisverfahren für die Entnahme, auch die Schutzgebietsverfahren durchzuführen. Dabei ist dann u.a. auch die Frage eines Verbots von Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone zu prüfen.

Bezogen auf generelle Reduzierung der Einbringung von Nitraten in das Grundwasser ist der Gesetzgeber im Hinblick auf die Umsetzung der Düngeverordnung und die landwirtschaftlichen Fachbehörden im Hinblick auf den Vollzug der entsprechenden Regelungen, gefragt. Ob die neue Düngeverordnung und deren Vollzug sukzessive eine Verbesserung der Situation herbeiführen, bleibt abzuwarten. Inwieweit darüber hinaus dann auch Förderprogramme im Bereich der Landwirtschaft anzupassen wären, um die Situation zu verbessern, ist die weitere Frage. Auch diese Frage ist auf Bundes- und Landesebenen zu

klären. Die Stadt Schwabach hat hier – über entsprechende Regelungen im den zu erlassenden wasserrechtlichen Erlaubnissen hinaus – wenig Einflussmöglichkeiten.

Weitere generelle Abhilfemaßnahmen insbesondere im Hinblick Trinkwassergewinnung:

Kurzfristige technische Maßnahmen:

Im Rahmen der Trinkwassergewinnung und -versorgung kann nitratbelastetes Wasser mit nitratarmen so gemischt werden, dass die Verbraucher ein Trinkwasser erhalten, dessen Nitratgehalt deutlich unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung 2001 in Höhe von 50 mg/l liegt.

Dies erfolgt derzeit so auch in Schwabach. Das nitratbelastete Wasser aus Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Quellen, Schwabachtal) wird mit nitratarmen Wasser aus Gebieten ohne landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Brünst) vermischt, so dass die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung bei Abgabe an den Verbraucher weit unterschritten werden. Eine weitere – bisher in Schwabach aufgrund der breiten Aufstellung der Trinkwassergewinnung nicht erforderliche – mögliche Maßnahme wäre eine Nitrateliminierung mit speziellen Anlagen.

Langfristige Maßnahmen:

Langfristige Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung richten sich insbesondere an die Landwirtschaft. Diese reichen von Ausgleichszahlungen der Wasserversorgungsunternehmen an die Landwirte, um deren Einkommensverluste beim Verzicht auf bestimmte – der definierten „guten fachlichen Praxis“ entsprechende – Düngemaßnahmen zu decken, über freiwillige Vereinbarungen zur Nitratverringerung in Wassereinzugsgebieten bis hin zu entsprechenden staatlichen Beratungs- und Förderprogrammen im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung.

Freiwillige Vereinbarungen bestehen durch die Stadtwerke derzeit im Bereich der Quellen außerhalb des Stadtgebietes (Oberreichenbach) mit den dortigen Landwirten.

Als letzte Maßnahme käme dann nur noch die Erschließung von neuen Wassergewinnungsgebieten (Brunnenneubohrung) oder der verstärkte Bezug aus der Fernwasserversorgung in Frage.

Unter anderem aus diesem Grund kamen in Schwabach in den 90er Jahren auch die Trinkwasserbrunnen im Waldgebiet Brünst hinzu. Weitere solche Notwendigkeiten bestehen in Schwabach derzeit nicht. Hinzu kommt, dass sich auch die in den letzten Jahren ergriffenen Brunnensanierungen bzw. Neubohrungen (z.B. Schwabachtal, Wolkersdorf) positiv auf die Qualität des gewonnenen Wassers auswirken.

3. Aktueller Kenntnisstand Situation Grundwasserbelastung Nitrat / Pflanzenschutzmittel im Stadtgebiet

Die Stadt selbst betreibt kein eigenes Grundwasser- bzw. Gewässermonitoring. Insoweit kann nur auf Daten der Wasserwirtschaftsverwaltung bzw. der Stadtwerke Schwabach GmbH als Wasserversorger (im Bereich der Wasserschutzgebiete) zugegriffen werden.

3.1. Kenntnisstand im Rahmen WRRL-Erhebungen (Wasserwirtschaftsverwaltung)

Die Presseartikel, die Anfang des Jahres unter dem Stichwort „Franken hat ein Nitratproblem“ erschienen und zudem über hohe Nitratwerte in und um Schwabach berichteten, bezogen sich letztlich auf Daten aus den Erhebungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Hierzu wurden bayernweit an 500 Messstellen Werte zur Belastung der Grundwasser- bzw. Fließwasserkörper erhoben. **Nach entsprechenden**

Nachforschungen liegt allerdings keine der entsprechenden Grundwassermessstellen tatsächlich im Stadtgebiet Schwabach. Ziel der genannten Untersuchung im Rahmen der WRRL war es auch nicht, standortgenaue Daten zu erzielen. Vielmehr ging es bei dem Forschungsvorhaben um die Beurteilung der grenzübergreifenden Grundwasserkörper. **Die Bewertung der Grundwasserkörper im Hinblick auf Nitrat und Pflanzenschutzmittel kann den Anlagen 2 und 3 entnommen werden.** Laut Wasserwirtschaftsamt sind von den drei Grundwasserkörpern, die sich auf Schwabach erstrecken, zwei im grünen Bereich, d.h. „guter Zustand“.

Bei den Fließgewässern wurden im Rahmen der WRRL im Jahr 2014 Messungen an der Schwabach (Ende Talstraße) und am Zwieselbach (unterhalb Dietersdorf) vorgenommen. Die Nitratwerte schwankten hierbei in der Schwabach im Jahresverlauf zwischen 32 und 46 mg/l, im Zwieselbach von 45 bis 65 mg/l. Beim Zwieselbach handelt es sich insoweit (da Nitratkonzentration > 50 mg/l) um ein Oberflächengewässer, das im Sinne der Oberflächengewässerverordnung keinen guten Zustand aufweist. Weitere Untersuchungen und Kontrollen zur Ursachenermittlung sind durch die Wasserwirtschaftsverwaltung daher vorgesehen.

Die gesamten umfangreichen relevanten Informationen und die auf Grundlage der zugrunde gelegten Messwerte getroffenen Zustandsbewertungen von Grundwasserkörpern und Oberflächenwasserkörpern im Rahmen der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL können über den Link

http://www.lfu.bayern.de/wasser/wrri/bewirtschaftungsplaene_1015/index.htm

von jedermann abgerufen werden. Wesentliche Daten und Ergebnisse wurden auch bereits durch das Wasserwirtschaftsamt im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 07.12.2016 vorgestellt.

3.2. Kenntnisstand in den Wasserschutzgebieten (Stadtwerke Schwabach GmbH)

Im Rahmen der Trinkwasserförderung in den vier Gewinnungsgebieten im Stadtgebiet (Tiefbrunnen) sowie über die Quellen im Bereich Oberreichenbach (außerhalb des Stadtgebietes) erfolgt durch die Stadtwerke eine regelmäßige Beprobung des geförderten Grundwassers (Rohwassers). **Anlage 4** ist die Lage der einzelnen Brunnen zu entnehmen (in der Abbildung fehlen die im Bereich Wolkersdorf bestehenden Tiefbrunnen 11, 12a und 13).

3.2.1. Nitrat:

Die Trinkwasserverordnung 2001 legt für Nitrat bei der Abgabe an den Verbraucher einen Grenzwert von 50 mg/l fest. Bei Einhaltung des Grenzwertes ist laut gesundheitlichen Fachbehörden für alle Verbraucher, auch für die besonders empfindlich reagierenden Säuglinge, gewährleistet, dass bei regelmäßigem, täglichem Verzehr des Trinkwassers keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Aus **Anlage 5** kann die Nitratbelastung des über die einzelnen Brunnen bzw. Quellen geförderten Rohwassers entnommen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies den Stand 2015 zeigt und dass sich die Situation durch die in den vergangenen Jahren erfolgten bzw. noch laufenden Maßnahmen

- Sanierung Brunnen 11 bei Wolkersdorf
- Neuerrichtung der Brunnen 14 und 2 a im Schwabachtal (anstelle 7 und 2)

weiter verbessert hat und auch noch verbessern wird.

Die Trinkwassergewinnung in Schwabach zeichnet sich dadurch aus, dass sie sehr breit

aufgestellt ist. Neben den Quellen bestehen Brunnen nicht nur in Bereichen mit Landwirtschaft (z.B. Schwabachtal) sondern auch in Waldgebieten. Die Nitratgehalte im Rohwasser unterscheiden sich dementsprechend. So liegt beispielsweise die Nitratkonzentration der Brunnen im Gewinnungsgebiet Brünst (Brunnen 8, 9, 10) unter der Nachweisgrenze. Grundsätzlich wird das geförderte Rohwasser aus den Quellen bzw. unterschiedlichen Brunnen in Anlagen gemischt, **so dass das an den Verbraucher abgegebene Trinkwasser die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung weit unterschreitet. So weist das aus dem Hochbehälter Schwabach abgegebene Trinkwasser z.B. einen Nitratgehalt von etwa 10 mg/l auf.**

3.2.2. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte

Die Belastung an Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten wird im Gegensatz zum Nitrat bislang nicht an jeder einzelnen Entnahme, sondern im dem an den Verbraucher abgegebenen Trinkwasser (Mischwasser) bestimmt. Sie liegt kontinuierlich unter der Nachweisgrenze. Nach der Trinkwasserverordnung beträgt der Grenzwert 0,5 µg/l.

Zusätzlich wird lediglich in der Vorstufe im Quellenmischwasser die Konzentration an Pflanzenschutzmitteln bestimmt. Sie lag in den letzten 10 Jahren häufig unter der Nachweisgrenze, maximal bei 0,1 µg/l.

3.2.3. Vereinbarungen mit Landwirten

Vereinbarungen bestehen ausschließlich im Quellenschutzgebiet Oberreichenbach mit zwölf Landwirten zu freiwilligen, über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden Maßnahmen. Siehe dazu **Anlage 6**.

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses wird ein Vertreter der Stadtwerke teilnehmen und Einzelheiten auf Wunsch gerne erläutern.

4. Ausblick

Wie bereits im Umwelt- und Verkehrsausschuss berichtet, stehen in 2017 umfangreiche Wasserrechtsverfahren im Hinblick auf die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Trinkwasserentnahmen der Stadtwerke sowie die Fortschreibung der Wasserschutzgebietsverordnungen an. Die Antragstellung durch die Stadtwerke steht noch aus. Im Rahmen der Antragsstellung ist grundsätzlich durch den Trinkwasserversorger ein entsprechender Vorschlag für den Schutzgebietskatalog der Wasserschutzgebietsverordnungen vorzulegen.

III. Kosten

Keine Kosten, da nur Kenntnisnahme.